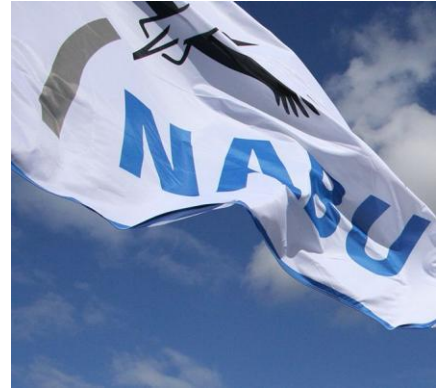




Zum Entwurf des zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes

05.02.2026



Der NABU bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes.

Die Nitratbelastung des Grundwassers bleibt in Deutschland ein erhebliches Umweltproblem: Nach Daten des Nitratberichts der Bundesregierung überschreiten rund 26 % der Messstellen unter landwirtschaftlicher Nutzung den EU-Grenzwert von 50 mg NO₃/l und belasten damit nicht zuletzt das Trinkwasser. Landwirtschaftliche Düngung ist hierfür eine zentrale Ursache. Zudem werden Eutrophierung der Gewässer, Treibhausgasemissionen und Biodiversitätsverlust durch übermäßige Düngung verursacht. Zahlreiche Studien zeigen, dass ohne eine Begrenzung der Stickstoffüberschüsse die Belastungen fortbestehen oder weiter steigen.

Vor diesem Hintergrund ist eine wirksame Düngepolitik dringend geboten, die über reine Wirkungsbeobachtung hinausgeht und konkrete, einzelbetrieblich steuerbare Instrumente zur präventiven Begrenzung von Nährstoffüberschüssen enthält.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom Juni 2025 dargelegt, kritisieren wir daher die Abschaffung der einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung.

Die bisher in § 11a DüngG geregelte Stoffstrombilanzierung erfasste systematisch Zu- und Abgänge von Nährstoffen auf Betriebsebene und ermöglichte bei einer zielgerichteten und praxisnahen Ausgestaltung, präventives Gegensteuern. Der NABU begrüßt die Einführung eines bundesweiten Monitorings. Der neu vorgeschlagene § 12a DüngG verfolgt jedoch ausschließlich Evaluationszwecke. Die im Monitoring erfassten einzelbetrieblichen Daten unterliegen strikten Zweckbindungen und Löschpflichten, sodass eine fortlaufende Verfolgung der Nährstoffströme ausgeschlossen ist. Damit fehlt ein zentrales Element wirksamer Nährstoffpolitik.

Verursachergerechtigkeit wird geschwächt, da Überschüsse auf Betriebsebene entstehen, ihre Umweltwirkungen jedoch räumlich und zeitlich verzögert auftreten und vom Monitoring nicht zugeordnet werden können. In der Folge werden pauschale Maßnahmen erforderlich, die auch umweltverträglich wirtschaftende Betriebe treffen, während übermäßige Überschüsse einzelner Betriebe unsichtbar bleiben.

Kontakt

NABU Bundesverband

Bundesgeschäftsstelle
Charitéstraße 3, 10117 Berlin

Telefon 030.28 49 84-0
NABU@NABU.de

Monitoring kann Belastungen dokumentieren, aber nicht verhindern. Präventiver Gewässerschutz erfordert daher zusätzlich Instrumente wie die Stoffstrombilanzierung, die Überschüsse frühzeitig sichtbar machen und betriebliches Gegensteuern ermöglichen. § 12a verschiebt den Fokus auf eine nachgelagerte Kontrolle, was mit den Anforderungen der Wasserrahmen- und Nitratrichtlinie nur begrenzt vereinbar ist.

Bürokratieabbau ist grundsätzlich anstrebenswert. Die Bilanzierung ist jedoch kein Selbstzweck, sondern ein effizientes Steuerungsinstrument. Ihre Abschaffung führt eher zu neuer Bürokratie und Kosten, etwa durch pauschale Auflagen oder Maßnahmen zur Aufbereitung von Trinkwasser und zur Wiederherstellung der Natur. Ideen für eine Überarbeitung und Verbesserung der Stoffstrombilanzverordnung liegen vor und sollten weiterverfolgt werden.

Der NABU fordert, die verpflichtende einzelbetriebliche Nährstoffbilanzierung beizubehalten oder wieder einzuführen. Sollte § 11a aufgehoben werden muss an anderer Stelle die Möglichkeit zur betrieblichen Nährstoffbilanzierung geregelt werden, etwas könnte § 3 wie folgt ergänzt werden: Zur guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass der Umgang mit Nährstoffen im Betrieb anhand einer regelmäßig zu erstellenden einzelbetrieblichen Nährstoffbilanz dokumentiert und bewertet wird, um Nährstoffüberschüsse zu vermeiden.

Der NABU begrüßt die Einführung von § 3 Absatz 2a DüngG, mit der ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen ausdrücklich als Bestandteil der guten fachlichen Praxis verankert wird. Damit wird die bislang fehlende klare Verpflichtung zur Vermeidung von Nährstoffverlusten in die Umwelt ergänzt. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass dieser Grundsatz im Vollzug nicht wirksam zur Anwendung kommt, wenn behördliche Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Die in § 13 Satz 2 DüngG vorgesehene Begrenzung behördlicher Anordnungen schwächt die Durchsetzung der guten fachlichen Praxis insgesamt. Eine wirksame Reduzierung von Nährstoffüberschüssen und eine Verbesserung der Grundwasserqualität setzen voraus, dass die zuständigen Behörden bei Verstößen gegen alle Grundsätze der guten fachlichen Praxis, einschließlich des nachhaltigen Umgangs mit Nährstoffen, tätig werden können. Der NABU fordert daher die ersatzlose Streichung von § 13 Satz 2 DüngG.